



VPS
VERKEHRSBETRIEBE
PEINE-SALZGITTER

Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe

WAL

Werkvorschrift für Auftragnehmerleistungen

Inhalt

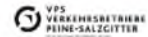
Abkürzungen.....	3
IMS-Politik	4
1 Geltungsbereich.....	4
2 Zutrittsberechtigung für Besucher und Werkfremde	4
3 Zutrittsregelungen für die einzelnen Werktoere auf dem Gelände der SZFG im Auftrag der VPS.....	5
4 Aufenthalt von Werkfremden auf dem Werkgelände der SZFG und der VPS.....	5
5 Unterweisungen durch den AN.....	6
6 Gefährdungsbeurteilung.....	6
7 Exkursionsverbot	7
8 Beginn und Durchführung der Arbeiten	7
9 Koordinierung von Arbeiten	7
10 Verantwortung auf Bau- und Montagestellen/Arbeitsstellen.....	7
11 Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen auf Bau- und Montagestellen/Arbeitsstellen	7
12 Berichterstattung	8
13 Beistellung von elektrischer Energie und Wasser	8
14 Einrichtung, Betrieb und Räumung der Bau- und Montagestellen/Arbeitsstelle	9
15 Arbeiten an Kranen, Krananlagen und im Kranfahrbereich	10
16 Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen	11
Sicherungsmaßnahmen	11
17 Betreten von Dächern.....	12
18 Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen.....	12
19 Arbeiten mit Gefahrstoffen.....	12
20 Durchführung von Sprengarbeiten.....	12
21 Arbeiten in Räumen mit automatischen Brandmeldeanlagen.....	13
23 Umweltschutz, Ordnung und Sauberkeit, Entsorgung.....	13
24 Weitere Belange Arbeitsschutz.....	14
25 Ver- und Entsorgungsleitungen	15
26 Einsatz von Fahrzeugen.....	15
27 Leitern und Gerüste.....	16
28 Ein- und Ausfuhr von Fremdfirmengut	17
29 Nutzung von VPS-Beistellungen durch AN	17

Abkürzungen

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
BaustellV	Baustellenverordnung
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach BaustellV bei Bedarf Gestellung durch externen Dienstleister
StörfallVO	Störfallverordnung (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
SZFG	Salzgitter Flachstahl GmbH
ILG	Ilsenburger Grobblech GmbH
PTG	Peiner Träger GmbH
MGR	Mannesmann Grossrohr GmbH
VPS Gleistransporte)	Verkehrsbetriebe Peine Salzgitter GmbH (Bahnanlagen und
WAL	Werkvorschrift für Auftragnehmerleistungen auf dem Werkgelände der VPS
StVO	Straßenverkehrsordnung

IMS-Politik

IMS-POLITIK



Wir sind mehr als eine Werksbahn: als Eisenbahnverkehrsunternehmen verfügen wir sowohl über inner- als auch außerbetriebliche logistische Expertise

Als eine Tochtergesellschaft der Salzgitter AG, gehört die Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH (VPS) zu den bedeutendsten, als auch zu den erfahrensten Eisenbahnverkehrsunternehmen Deutschlands.

Um langfristigen Unternehmenserfolg sicherzustellen, die Kunden-, Normanforderungen und Rechtsvorschriften zu erfüllen, werden unsere Dienstleistungen sowie unsere Prozesse in Hinblick auf Qualität, Umwelt, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Energieeffizienz und Informationssicherheit, mit Einbeziehung von Mitarbeitenden und Festlegung von Zielen, ständig gemeinsam verbessert und weiterentwickelt.

Die Förderung der Qualifikation und Motivation unserer Mitarbeitenden sowie ihr Verständnis an das integrierte Managementsystem (IMS, ECM, ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001, ISO 50001, ISO/IEC 27001) und deren Anforderungen sind wesentlicher Aspekt, um unsere, gesetzten Ziele zu erreichen.

Wir wollen mit diesem logistischen Know-How einen Mehrwert für den Konzern schaffen

Das Leitbild YOUUNITED der Salzgitter AG gibt uns Orientierung bei unserer täglichen Arbeit und hilft uns, die richtigen Entscheidungen auf sinnvolle Weise zu treffen. Es formuliert unser Selbstverständnis – wer wir sein wollen, wofür wir stehen, was wir wie bewegen wollen und wie uns andere wahrnehmen und enthält übergeordnete Ziele und Unternehmensgrundsätze.

Wir unterstützen unsere Partner und Kunden beim Aufbau und der Durchführung ressourcenschonender Materialkreisläufe und fokussieren einen nachhaltigen Eisenbahn- und Infrastrukturbetrieb

Als Teil der Salzgitter AG haben wir das Ziel uns als führendes Unternehmen in der Circular Economy Welt, der Welt der ganzheitlich betrachteten Produkt- und Dienstleistungskreisläufe, zu etablieren. Die Strategie "Salzgitter AG 2030" für die Zukunft des Konzerns ist dafür die Basis unseres Handelns. Mit ihr wird auf die politischen und gesellschaftlichen Forderungen eingegangen, den Weg hin zu einer nachhaltigen Industrie zu bestreiten, Abgeleitet durch die neue Konzernstrategie der Salzgitter AG haben wir „Unser Zielobjekt VPS 2030 – Starker Partner in Transformation“ entwickelt. Dies ist mit unserer IMS-Politik eng verbunden.

Wir wollen im engen Verbund mit unseren Partnern die Logistik innerhalb, zwischenwerklich und zu den Kunden entwickeln und optimieren

Wir pflegen eine offene, partnerschaftliche Zusammenarbeit und Kommunikation mit Dritten.

Wir sichern unsere Informationen

Wir stellen einen sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten und wertvollen Informationen zur Stärkung des Vertrauens unserer Mitarbeiter, Kunden und Dritter und zum Schutz des Unternehmens sicher.

Wir verstehen uns dabei als Partner auf Augenhöhe mit großem Verantwortungsbewusstsein für die Erreichung der gemeinsamen Ziele

Die Geschäftsführung der VPS verpflichtet sich, die für die Aufrechterhaltung und kontinuierliche Weiterentwicklung des integrierten Managementsystems des Unternehmens erforderlichen Informationen, Ressourcen und sonstige Mittel zur Erreichung der Ziele in angemessenem Umfang bereitzustellen. Sie verpflichtet sich, nur qualifiziertes und geschultes Personal für alle leitenden, ausführenden und prüfenden Tätigkeiten einzusetzen. Die Achtung und Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen und von uns eingegangener Verpflichtungen ist für uns Selbstverständnis und Mindestanforderung zugleich.

Unsere qualifizierten und motivierten Mitarbeiter beteiligen sich engagiert an der Erreichung unserer Ziele, sowie eine Unternehmenskultur, die sich durch Toleranz, Transparenz, Flexibilität und den offenen Austausch von Ideen und Meinungen über alle Hierarchieebenen auszeichnet.

Wir sind ein sicheres, modernes, zukunftsgerichtetes sowie nachhaltiges Unternehmen, bei der die Menschen im Mittelpunkt stehen

Wir fördern und fordern sicherheitsgerechtes Verhalten unserer Mitarbeiter. Mit unserem präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutz vermeiden wir Unfälle und erhalten die Gesundheit. Die Sicherheit und Zufriedenheit am Arbeitsplatz und damit die Gesundheit und Leistungsfähigkeit unserer Mitarbeiter erhalten und fördern, indem wir

- / eine entsprechende Arbeitsumgebung schaffen und erhalten,
- / Gefährdungen am Arbeitsplatz im Vorfeld analysieren und weitestgehend vermeiden,
- / den Einsatz gesundheitsgefährdender Stoffe (Gefahrstoffe) unterlassen oder zumindest minimieren und
- / an allen Standorten und Strecken eine umfassende und effektive Notfallversorgung unserer Mitarbeiter und Besucher sicherstellen.

Wir leisten einen Beitrag zum Schutz unserer Umwelt, indem wir

- / unsere Dienstleistungen ressourcenschonend erbringen und somit die Umweltbelastung reduzieren,
- / vorausschauend Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen,
- / verantwortungsvoll mit umweltgefährdenden Stoffen umgehen,
- / die Emissionen unserer Lokomotiven und weiterer Anlagen reduzieren,
- / gesellschaftliche Verantwortung auch im Hinblick auf den Klimawandel übernehmen und unsere Ziele langfristig verfolgen,
- / unsere Prozesse kontinuierlich verbessern, ressourcenschonend durchführen, den Energieeinsatz quantifizierbar gestalten und die Energieeffizienz optimieren,
- / für uns tätige Fremdfirmen so auswählen, dass die Einhaltung rechtlicher Vorschriften und Standards im Umwelt- und Gesundheitsschutz und in der Arbeitssicherheit gewährleistet ist,
- / unsere Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen so auslegen, planen, errichten und betreiben, dass mögliche Gefahren ausgeschlossen, die Energieeffizienz gesteigert und Risiken minimiert und Betriebsstörungen vermieden werden.

Wir erkennen eigene Optimierungspotentiale und auch bei unseren Partnern und suchen gemeinsam nach Lösungen über die Wertschöpfungsketten hinweg

Salzgitter, Oktober 2025 (Rev. 10.0)

Die Geschäftsführung der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH
Dr. Johannes Dreier
Geschäftsführung Technisch
Dr. Joachim Fest
Geschäftsführung Kaufmännisch

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Werkvorschrift gilt für jede Leistungserbringungen aller Auftragnehmer (nachstehend: AN) der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH (nachstehend: VPS) auf dem Werkgelände. Sind zur Erfüllung der Leistungserbringung nachstehende Werkgeländer (Werkgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH, Ilsenburger Grobblech GmbH, Peiner Träger GmbH oder Mannesmann Grossrohr GmbH) zu betreten sind die dort geltenden Regularien zu befolgen. Die Werkvorschrift der VPS hebt diese nicht auf.
- 1.2 Bau- und Montagestellen/Arbeitsstellen sind im Rahmen dieser Vorschrift Bereiche, in denen Auftragnehmer-/Fremdfirmenmitarbeiter im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind.
- 1.3 Der AN steht dafür ein und hat auf Verlangen von VPS nachzuweisen, dass diese Werkvorschrift für alle für ihn tätigen Personen (z. B. eigene Mitarbeiter, Sub-/ Nachunternehmer und deren Auftragnehmer, Zulieferer) verbindlich angeordnet und von ihnen eingehalten wird.
- 1.4 Für die Ausführung bestimmter Tätigkeiten gibt es in der VPS teilweise weiterführende Dokumente/Vorlagen, die zwischen AN und AG abzustimmen und zu verwenden sind.

2 Zutrittsberechtigung für Besucher und Werkfremde

- 2.1 Der Zutritt zum Werkgelände der SZFG im Auftrag der VPS ist für Werkfremde nur mit entsprechenden personenbezogenen Ausweisen gestattet, die an den Werktoeren 1, 4 und 6 vom Sicherheitsdienst erstellt werden. Jeder Werkfremde muss sich durch Vorlage eines Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis, Führerschein) ausweisen. Vor dem Zutritt des Werkgeländes der SZFG wird eine Wirksamkeitskontrolle zu definierten Einweisungsinhalten bei allen Werkfremden durchgeführt. Dies erfolgt remote oder ggf. an einem Werktoer.

- 2.2 Der SZFG-Ausweis berechtigt zum Betreten des Werkgeländes nur innerhalb der Arbeitszeit seines Inhabers. Der SZFG-Ausweis ist bei jedem Passieren des Werkstores unaufgefordert vorzuzeigen.
- 2.3 Der SZFG-Ausweis ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung behält sich SZFG die strafrechtliche Verfolgung vor.
- 2.4 Erster zentraler Anfahrpunkt für Paketdienste ist generell der Wareneingang der VPS. Dort erhalten die Fahrer Hinweise zur Weiterfahrt und Auslieferung.

3 Zutrittsregelungen für die einzelnen Werktoore auf dem Gelände der SZFG im Auftrag der VPS

Werktoore 1, 4, 6, 7 und Werktoor A (Sinteranlage)

Diese Werktoore 1, 4 und 6 können von Kraftfahrzeugen und Fußgängern passiert werden.

Werkfremde können sie benutzen, wenn sie über einen der personenbezogenen SZFG-Ausweise verfügen. Werkfremde mit Besucherausweis müssen das Werkgelände der SZFG durch ein und dasselbe Werktoor betreten und verlassen. Die Werktoore 3 und 7 können nur von Fußgängern passiert werden. Werktoor A (Sinteranlage) ist nicht dauerhaft besetzt.

Im Fall der Nichtbesetzung der hier benannten Werktoore, ist der jeweilige Ausweis beim Betreten des Werkstores derart vor die dort installierte Kamera zu halten, dass eine Kontrolle der Zutrittsberechtigung möglich ist.

4 Aufenthalt von Werkfremden auf dem Werkgelände der SZFG und der VPS

- 4.1 SZFG macht im Interesse der persönlichen Sicherheit von Werkfremden darauf aufmerksam, dass sie gefahrenbehaftete Anlagen betreibt. Vorschriften und sonstige Regelungen für Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Verkehrssicherheit sind sorgfältig zu beachten. Die SZFG ist ein Betrieb, der den erweiterten Anforderungen der StörfallVO unterliegt. Daraus ergeben sich besonderen Anforderungen und Verhaltensregeln im Ereignisfall, die zwischen AG und AN im Rahmen der auftragsspezifischen Einweisung festzulegen sind.
- 4.2 Die Anweisungen des Sicherheitsdienstes und der Werkfeuerwehr sind zu befolgen. Das Betreten des Werkes unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, die Einfuhr sowie deren Einnahme auf dem Werkgelände ist verboten.
- 4.3 Grundsätzlich besteht in Gebäuden ein absolutes Rauchverbot. Ausgenommen sind Werkhallen und -gelände, in denen kein anlagenspezifisches Rauchverbot besteht. Hier sind ausgewiesene Raucherzonen zu beachten.
- 4.4 Unsere Unternehmenskultur steht für gegenseitigen Respekt und Toleranz in der Arbeitswelt. Deshalb dulden wir auf unserem Werkgelände keine
 - rassistischen, diskriminierenden und extremistischen Äußerungen jeglicher Art,
 - eindeutige Symbole, Tattoos und Kleidung, die mit rechts- oder linksradikalen bzw. religiös-extremistischen Gruppierungen in Verbindung gebracht werden.Das verlangen wir auch von unseren Auftragnehmern sowie deren Nachauftragnehmern. Unser Sicherheitsdienst achtet hierauf schon beim Betreten des Werkgeländes. Religiöse, politische sowie andere Fanatiker und Extremisten dulden wir nicht. Diesen Personen erteilen wir Arbeits- und Hausverbot. Bei Verstößen hiergegen werden wir von unserem Hausrecht Gebrauch machen. Strafrechtliche Maßnahmen behalten wir uns ausdrücklich vor.
- 4.5 Das Mitführen von Waffen jedweder Art ist auf dem Werkgelände ausdrücklich verboten. Begründete Ausnahmen sind durch den Werkschutz zu verifizieren. Das gleiche gilt für Spreng-, -Knallkörper oder andere gefährliche Gegenstände.

- 4.6 Die angezeigte Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten; sonst gilt 50 km/h Höchstgeschwindigkeit.
Soweit Parkplätze zugewiesen werden, sind nur diese zu benutzen. Die Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten und einzuhalten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- 4.7 Schienenfahrzeuge haben Vorrang!
Zu Gleisanlagen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 3 m aus Gleisachse (entspricht einem Abstand von 2,25 m zur äußeren Schiene) zu halten. Der genannte Abstand bezieht sich auf den Seitenraum neben einem geraden Gleisverlauf. Bei Arbeiten in Gleisnähe/-bereichen ist das entsprechende Kapitel in dieser WAL zu beachten.
Abschnitt einfügen zum Raum hinter Stumpfgleisen. Vorschlag: Hinter Gleisabschlüssen ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 5 m frei von Gegenständen und Fahrzeugen zu halten.
- 4.8 Der Weg zum Arbeits-/Aufenthaltsbereich ist mit dem AG-Verantwortlichen abzustimmen (Exkursionsverbot).
- 4.9 Auf dem Werkgelände ist grundsätzlich das Filmen, Fotografieren, Skizzieren und Anfertigen von Zeichnungen jeglicher Art verboten. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die SZFG bzw. VPS rechtliche Schritte vor.
- 4.10 Zur Vermeidung von Störungen an funkgesteuerten Anlagen und Datenübertragungen dürfen folgende Systeme nur mit schriftlicher Genehmigung der Projekt- bzw. Betriebsleitung in das Werk eingeführt und benutzt werden:
- Datenfunknetzwerke (z. B. WLAN, Handyhotspots)
 - Funksprechgeräte
 - Funkfernsteuerungen
- In besonders gekennzeichneten Bereichen, ist auch der Betrieb von Handys untersagt.

5 Unterweisungen durch den AN

Bevor der Auftragnehmer als Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung erstellen kann, muss die Sicherheitseinweisung (S1 und S2) erfolgt sein. Der AN verpflichtet sich, vom AG vermittelte Einweisungsinhalte firmenintern an seine (bei VPS eingesetzten) Mitarbeiter bzw. zum Einsatz kommende Subunternehmer dokumentiert weiterzugeben. Die Nachweise sind dem VPS-Ansprechpartnervorzulegen.

Unterweisungen zu den Tätigkeiten seiner Mitarbeiter hat der AN selbstständig und unaufgefordert durchzuführen. Vor dem Zutritt des Werkgeländes wird eine Wirksamkeitskontrolle bei allen Werkfremden durchgeführt. Alle für den AN tätigen fremdsprachigen Personen müssen besonders sorgfältig eingewiesen werden.

Der AN hat während der gesamten Auftragsabwicklung für eine einwandfreie Verständigung mit den für ihn tätigen fremdsprachigen Personen zu sorgen. Es muss immer ein deutschsprachiger Ansprechpartner im Arbeitsbereich zur Verfügung stehen.

6 Gefährdungsbeurteilung

Jeder Arbeitgeber hat entsprechend dem ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 eine eigene arbeitsplatz- und/oder tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung mit aktueller Wirksamkeitskontrolle zu erstellen. Diese Gefährdungsbeurteilung ist, um die aus der Sicherheitseinweisung stammenden Informationen zu ergänzen. Aus der Gefährdungsbeurteilung muss eindeutig der Zusammenhang zwischen Tätigkeit – Gefährdung und daraus abgeleiteten, konkreten Sicherungsmaßnahmen zu erkennen sein. Auf Nachfrage ist die Gefährdungsbeurteilung

dem Auftraggeber vorzulegen. Der AN ist verpflichtet, für alle seine Beschäftigten, die für die Ausführung der jeweiligen Arbeiten notwendigen medizinischen Vorsorgendurchführungen zu lassen. Ein Nachweis darüber hat der AN auf Verlangen von VPS vorzulegen.

7 Exkursionsverbot

Werkstätten, Betriebsräume und sonstige Bereiche des Werkgeländes, die außerhalb des Arbeitsbereiches liegen, dürfen nicht betreten werden (Exkursionsverbot).

8 Beginn und Durchführung der Arbeiten

- 8.1 Der Beginn der Arbeiten muss dem VPS-Auftraggeberverantwortlichen rechtzeitig angekündigt werden.
- 8.2 Der AN ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme und die Beendigung der Arbeiten arbeitstäglich beim örtlichen Verantwortlichen der VPS durch Eintragung in das Meldebuch bzw. dafür vorgesehene Stellen zu dokumentieren. Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit ist die erfolgte Einweisung Stufe 1 und 2 der VPS. Verantwortlich für die Eintragung in das Meldebuch ist der AN. Jede Person ist namentlich aufzuführen. Für bestimmte Projekte/Maßnahmen können mit der jeweiligen Projektleitung gesonderte Regelungen vereinbart werden.

9 Koordinierung von Arbeiten

- 9.1 VPS setzt zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung von VPS und einem oder mehreren AN (nachstehend: Arbeitsgruppen) einen VPS-Ansprechpartner nebst Vertreter ein. Die Verpflichtung des einzelnen AN nach DGUV Vorschrift 1, sich mit anderen beteiligten Unternehmen abzustimmen, wird hierdurch nicht berührt. Für Arbeiten gemäß BaustellV wird zusätzlich ein SiGeKo benannt.
- 9.2 Der VPS-Ansprechpartner ist berechtigt, dem AN, dessen Aufsichtführenden und jedem Beschäftigten Weisungen zu erteilen. Die Weisungen des VPS-Ansprechpartners sind zu befolgen.
- 9.3 Inbetriebsetzung von Anlagen
Vor Beginn der Inbetriebsetzung ist ein Inbetriebsetzungsverantwortlicher zu benennen. Mit Diesem sind alle Arbeiten und Anforderungen der Phasen der Inbetriebsetzung abzustimmen.

10 Verantwortung auf Bau- und Montagestellen/Arbeitsstellen

Vor Baubeginn muss der AN seinen für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen Verantwortlichen und dessen Vertreter (nachstehend: Beauftragter des AN) benennen. Dieser hat sich ständig vom Vorhandensein und von der Wirksamkeit der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen. Dies gilt besonders für die Eignung als Atemschutzgeräteträger.

11 Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen auf Bau- und Montagestellen/Arbeitsstellen

- 11.1 Der AG führt regelmäßig Begehungen durch. Der AN wird dadurch nicht von seiner Aufsichtspflicht und Verantwortung entbunden.
- 11.2 Werden Kontrollen von externen Stellen (z. B. Gewerbeaufsichtsamt oder Berufsgenossenschaft) durchgeführt, obliegt die Abstimmung über Art, Ort, Zeitpunkt und Teilnehmer der Begehung der

Abteilung Arbeitssicherheit von SZFG / VPS oder weiteren Fachabteilungen des Auftraggebers.
Dies gilt auch für Unfalluntersuchungen.

- 11.3 Jedes mit einem Fremdfirmeneinsatz im Zusammenhang stehende Ereignis (Unfall, Beinaheunfall, unsicherer Zustand, Umweltunfall, Brand) ist durch den AN der VPS-Projektleitung unverzüglich zu melden und unter Verwendung des Dokumentes Ereignisbericht zu dokumentieren. Bei der Anfertigung dieses Dokumentes, in dem neben Unfallursachen auch Maßnahmen abgeleitet werden, kann der VPS-Ansprechpartner unterstützend tätig sein.

12 Berichterstattung

- 12.1 Der AN hat eine tägliche Berichterstattung anzufertigen. Die Art und Weise ist mit dem Auftraggeberverantwortlichen abzustimmen.
- 12.2 Mit dem AG ist die Form der Tagesberichtserstattung abzustimmen.
- 12.3 Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Berichte sind täglich der VPS grundsätzlich am folgenden Arbeitstag zu übergeben. Der AG kann andere Zeitintervalle für das Übergeben vorgeben.
- Einwände zur Auftragsabwicklung sind auf dem Bericht oder gesondert schriftlich zu erheben. Auf Tatbestände, die einzutragen waren, aber nicht eingetragen worden sind, kann der Auftragnehmer sich später nicht mehr berufen.
- 12.4 Zur Tagesberichterstattung über solche Leistungen, die nicht unter Nr. 13.1 fallen, ist der AN nur nach Maßgabe gesonderter Regelungen verpflichtet.
- 12.5 Die Abrechnung der Stundenlohnarbeiten erfolgt nach VPS-Vorgaben (über Stundennachweise oder Digitalabrechnung).

13 Beistellung von elektrischer Energie und Wasser

Mit jeder Form von bereitgestellter/n Energie bzw. Medien ist sorgsam, sparsam und effizient umzugehen. Energie- und Medienverschwendung ist abzustellen oder zu melden.

Elektrische Energie

- 13.1 SZFG / VPS stellt elektrische Energie für die Vertragsdurchführung innerhalb des Werkgeländes kostenlos zur Verfügung. Für jede Bau- und Montagestellen/Arbeitsstelle richtet SZFG / VPS Übergabepunkte ein. Dies sind die Vertrags- und Lieferschnittstellen zum AN.
- 13.2 Im Regelfall stehen 400 V +/- 15 %, 50 Hz zur Verfügung.
- 13.3 Als Anschlusspunkte für elektrische Betriebsmittel sind Verteiler mit FI-Schutzschaltung durch den AN mitzuführen und einzusetzen.
- Wird ein einzelnes elektrisch Betriebsmittel an eine Steckdose (400/230 V, 50 Hz) angeschlossen, muss ein PRCD/PRCDS-Zwischenschalter eingesetzt werden. Nur in Ausnahmefällen, soweit der Übergabepunkt mit FI-Schutzschalter ausgestattet ist, kann mit Genehmigung der SZFG / VPS der Übergabepunkt direkt als Anschlusspunkt durch den Auftragnehmer genutzt werden.
- 13.4 Eine Stromentnahme für Heizzwecke ist mit der SZFG / VPS abzustimmen.

Wasser

- 13.6 SZFG / VPS stellt Wasser in Trinkwasserqualität für die Vertragserfüllung innerhalb des Werkgeländes kostenlos zur Verfügung. Im Ausnahmefall kann auch „Brauchwasser“ (enthärtetes Trinkwasser, aber ohne Trinkwasserqualität) zur Verfügung gestellt werden. Dieses „Brauchwasser“ ist durch den Auftragnehmer als „nicht Trinkwasser“ an allen seinen Entnahmestellen zu

kennzeichnen. Die entnommene Wassermenge ist mittels geeichter Wasserzähler zu messen und der entsprechenden Fachabteilung der SZFG / VPS mit der Fertigmeldung / Abnahme des Auftrages mitzuteilen. Bei einer Entnahme über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten, ist die entnommene Wassermenge der SZFG / VPS zum jeweiligen Monatsende mitzuteilen. Baustellenwasserzähler stellt der Auftragnehmer; ortsfest installierte Wasserzähler die VPS,

- 13.7 Für jede Bau- und Montagestellen/Arbeitsstelle richtet SZFG / VPS nach entsprechender Anmeldung bei der zuständigen Fachabteilung Übergabepunkte ein. Dies sind die Vertrags- und Lieferschnittstellen zum Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat unmittelbar hinter der Übergabestelle eine zugelassene Sicherungsarmatur gem. DIN EN 1717, mindestens einen Rohrtrenner Typ BA „Rohrtrenner mit kontrollierbarer Trennung“ zu installieren. Wird im Rahmen des Auftrages mit Flüssigkeiten umgegangen, die durch die Anwesenheit von mikrobiellen oder viralen Erregern übertragbarer Krankheiten eine Gesundheitsgefährdung für Menschen darstellen (Flüssigkeitskategorie 5), ist ausschließlich ein ungehinderter freier Auslauf erlaubt. Die vorschriftsmäßige Installation der Sicherungseinrichtung ist der zuständigen Fachabteilung der SZFG / VPS anzuzeigen und wird von dieser abgenommen. Erst mit der erfolgreichen Abnahme kann eine Wasserlieferung erfolgen.
- 13.8 Jede Wasserentnahmestelle ist bei Winter- Bau- und Montagestellen/Arbeitsstelle von der Entnahmestelle bis zu der Verbrauchsstelle vor Witterungseinflüssen zu schützen. Die Ausführung von Isolierarbeiten und der Einbau einer Begleitheizung obliegen dem Auftragnehmer.

14 Einrichtung, Betrieb und Räumung der Bau- und Montagestellen/Arbeitsstelle

- 14.1 Bei Einrichtung, Betrieb und Räumung der Bau- und Montagestellen/Arbeitsstelle dürfen SZFG / VPS und Dritte nicht behindert werden.
- 14.2 Vom AN ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der VPS ein Baustelleneinrichtungsplan mit Angaben über Bürocontainer, Unterkünfte, Sanitär-, Fertigungs- und Lagereinrichtungen einzureichen. Zusätzlich ist ein detaillierter Container-Aufstellplan zu liefern. Es dürfen nur die Plätze belegt werden, die von VPS ausdrücklich zur Verfügung gestellt wurden. Anderenfalls kann das sofortige Räumen der eigenmächtig belegten Plätze verlangt werden. Das Aufstellen von Containern auf dem Werkgelände, insbesondere unter Rohrbrücken ist durch SZFG zu genehmigen. Notwendige Grundstücksflächen hat der Auftragnehmer schriftlich bei SZFG / VPS unter Angabe der vorgesehenen Leistungen zu beantragen.
- Die Anforderungen bzgl. des Brandschutzes bei Containeranlagen außerhalb von Gebäuden, die als Büro, Verwaltung, Aufenthaltsraum und/oder Sozialraum genutzt werden, sind mit der Werkfeuerwehr abzustimmen. Dies betreffen insbesondere auch die genehmigten Baugrößen sowie Geschossanzahl.
- 14.3 Der AN hat erforderlich werdende Transportwege, z. B. Bohlenwege und Übergänge, und andere für die Ausführung benötigten Hilfsflächen, z. B. Kranstandplätze, Montage- und Lagerflächen, Containerstandflächen selbst anzulegen, zu unterhalten und in Abstimmung mit SZFG / VPS zu entfernen. Dabei sind die jahreszeitlichen Witterungsbedingungen zu berücksichtigen (z. B. Winterdienst).
- 14.4 Die Bau- und Montagestelle/Arbeitsstelle ist nach der der Leistungserbringung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 14.5 Erfüllt der AN seine vorstehenden Pflichten nicht, wird VPS ihn damit in Verzug setzen. Bleibt dies erfolglos, ist VPS nach schriftlicher Ankündigung, die mit der In-Verzug-Setzung verbunden werden kann, berechtigt, die Bau- und Montagestellen/Arbeitsstelle selbst oder durch Dritte räumen zu lassen. Die Kosten hierfür sind VPS wie einem Besteller, der zur Mängelbeseitigung durch Ersatzvornahme berechtigt ist, zu erstatten.
- 14.6 Der Container-Aufsteller bestätigt den ordnungsgemäßen Aufbau durch ein Prüfprotokoll (z. B. im SZFG-Prüfprotokoll oder alternative Protokollarten).

Für Anbauteile muss grundsätzlich eine Aufbauanleitung vorliegen. Ist für die geplanten Container keine Aufbauanleitung vorhanden, so hat der Container-Aufsteller ein Montagekonzept mit Hinweisen zur sicheren Aufstellung und Nutzung schriftlich zu erstellen (Mindestinhalte: Gründung, maximale Stapelung, Art, Anzahl und Anordnung der Verbindungselemente, Angaben zur Abdichtung der Module). Die Dokumente Aufbauanleitung bzw. Montagekonzept und Prüfprotokoll sind der VPS oder dem Nutzer der Anlage bei Bedarf vorzulegen.

Zur Sicherstellung der Qualität der verwendeten Bauteile muss der Container-Vermieter im Besitz des RAL Gütezeichens RAL-GZ 613, Stahlsystembauweise sein. Alternativ kann der Container-Aufsteller ein Qualitätsnachweis auf Grundlage eines Prüfprotokolls erbringen.

- 14.7 Sind vom AN Arbeiten an Werkstraßen geplant oder sind Transporte auf den Werkstraßen erforderlich, die zu Verkehrseinschränkungen führen können, ist dies rechtzeitig im Voraus mit dem Sicherheitsdienst bekannt zu geben. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (Verkehrszeichen, Absperrungen oder Lichtzeichenanlagen) hat der AN zu stellen.

Vor Arbeitsaufnahme, wozu auch die Einrichtung der Bau- und Montagestellen/Arbeitsstelle gehört, findet auf Veranlassung von VPS mit dem AN-Beauftragten ein einweisendes Sicherheitsgespräch statt. Darin wird auch festgelegt, welche Person für VPS zuständig ist (nachstehend: VPS-Ansprechpartner. Sicherheitsrelevante Punkte sind mit VPS abzustimmen.

- 14.8 Der AN-Beauftragte muss die für den jeweiligen Arbeitsbereich bestehenden Sicherheitsvorschriften kennen, z. B. über die Notwendigkeit der Befahrerlaubnis von Behältern oder der Arbeiterlaubnis für Feuerarbeiten, über die hüttenpezifischen Brand-, Explosions- und Vergiftungsgefahren durch Gase bzw. feuerflüssige Massen und über Gefahren bei Schweiß- und Brennarbeiten in der Nähe von Gasometern, Gasleitungen, Benzolanlagen, Sauerstoffanlagen und -leitungen, bei Ausschachtungsarbeiten im Hinblick auf Erdkabel, bei Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten, beim Überheben von oberirdischen Leitungstrassen sowie bei Arbeiten mit Gefahrstoffen bzw. bei Arbeiten in gefahrstoffbelasteten Bereichen.
- 14.9 Auf allen Bau- und Montagestellen muss ein detailliertes, projektbezogenes, schriftliches Konzept für Montage- und Demontearbeiten unter Angabe von sicherheitstechnischen Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten der VPS-Projektleitung und dem DGUV-/Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zur Einsicht vorgelegt werden. Der DGUV Koordinator/AG-Verantwortliche stellt sicher, dass alle notwendigen sicherheitsrelevanten Maßnahmen getroffen sind. Erst im Anschluss darf mit den entsprechenden Arbeiten begonnen werden. Das Konzept muss auf der Baustelle vorhanden und einsehbar sein.
- 14.10 Auf Baustellen, im Sinne der BaustellV hat der AN vor Beginn der Arbeiten in Absprache mit der VPS-Projektleitung eine Informationstafel Arbeitssicherheit aufzustellen. Diese Tafel soll wichtige Hinweise zum Arbeitsschutz auf der Baustelle enthalten, u. a. ein Organigramm mit Zuständigkeiten und Ansprechpartnern, Sicherheitsgrundsätze und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.
- 14.11 Bei Projekten, bei denen gemäß Baustellenverordnung ein SiGe-Koordinator erforderlich ist, erhält der AN vor Baubeginn von der VPS-Projektleitung, dem Betrieb, dem VPS-Ansprechpartner und dem SiGeKo ein Sicherheitskonzept. Darin enthalten sein müssen gemeinsam festgelegte Grundsätze, Ziel und Strategien zur Arbeitssicherheit auf der Baustelle. Dieses Dokument ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

15 Arbeiten an Kranen, Krananlagen und im Kranfahrbereich

- 15.1 Alle Arbeiten an Kranen und im Kranfahrbereich bedürfen der vorherigen Ab- und Zustimmung der VPS.
- 15.2 Für das Bedienen VPS-eigener Krane ist eine Zustimmung des VPS-Auftraggebers oder VPS-Ansprechpartners erforderlich.
- 15.3 Der Auftragnehmer hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen und auf Verlangen vorzulegen:
- Befähigungsnachweis zum Führen von VPS-eigene Krane

Alle Arbeiten an Kranen und im Kranfahrbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung von VPS. Der AG hat vor Aufnahme von Arbeiten seitens des AN folgendes sicherzustellen: a) Der Kran ist bei Notwendigkeit abzuschalten und gegen irrtümliches oder unbefugtes Wiedereinschalten zu sichern. b) Besteht die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen, so ist der Gefahrenbereich unter dem Kran durch Absperrung oder Warnposten zu sichern. c) Der Kran ist durch Schienensperren oder Warnposten im benachbarten fahrenden Kran zu sichern. d) Die Kranfahrer der Nachbarkräne, nötigenfalls auch die auf benachbarten Fahrbahnen, sind über Art und Ort der Arbeiten zu unterrichten. Dies gilt auch für Ablöser bei Schichtwechsel.

23.2. Krane dürfen nach Beendigung der Arbeiten nur in Betrieb genommen werden, wenn der AN den Kran in Abstimmung mit dem Aufsichtsführenden des Vorort- Betriebes freigegeben hat. Vor der Freigabe hat der AN sich zu überzeugen, dass: a) Die Arbeiten am Kran endgültig abgeschlossen sind, b) sich der gesamte Kran wieder in betriebs sicherem Zustand befindet (ist gemeinsam mit dem AG zu prüfen) und c) alle an den Arbeiten Beteiligten den Kran verlassen haben.

23.3. Während der Arbeiten ist der Durchgangsbereich des Fahrbahnlaufsteges und der Aufstieg zum Fahrbahnlaufsteg freizuhalten

16 Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen

Arbeiten (auch kurzfristige) in den Gleisanlagen oder in deren unmittelbarer Umgebung sowie das Überfahren von Gleisanlagen außerhalb von Bahnanlagen müssen über den Verantwortlichen des Auftraggebers der SZFG angemeldet werden. Erst nach Freigabe durch den Auftraggeberverantwortlichen der SZFG dürfen die Arbeiten im Gleisbereich begonnen werden.

Der Gleisbereich umfasst den von Schienenfahrzeugen eingenommenen Raum sowie den Raum neben, unter oder über den Gleisen mitsamt der Oberleitung. Wenn sich bei der Arbeit an der Infrastruktur Personen im Gleisbereich befinden oder unbeabsichtigt in diesen hineingeraten könnten, gelten zur Gewährleistung der Sicherheit besondere Regeln der Unfallversicherungsträger. Wesentliche Regelungen und Sicherungsmaßnahmen für Gleisarbeiten finden sich in der DGUV Vorschrift 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“.

Vor der Durchführung von Arbeiten im Gleisbereich muss ein Unternehmer zunächst prüfen, ob die Möglichkeit besteht, dass Personen – auch unbeabsichtigt - in den Gleisbereich hineingeraten könnten. Ist dies der Fall, müssen die Arbeiten ebenfalls der „für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS)“ angezeigt werden. Die BzS der VPS legt die Sicherungsmaßnahmen für Gleisarbeiten fest.

Die Arbeiten dürfen erst nach der Umsetzung der von der BzS festgelegten Sicherungsmaßnahmen beginnen.

Sicherungsmaßnahmen

Im Wesentlichen gibt es folgende Sicherungsmaßnahmen:

Sperrung des Arbeitsgleises = räumliche und zeitliche Trennung von Menschen und Gefahr

Feste Absperrung = räumliche Trennung von Menschen und Gefahr

Automatische Warnsysteme = Warnung der Beschäftigten

Sicherungsposten mit Handschalter für Warnsystem = Warnung der Beschäftigten

Benachrichtigung von Arbeitsstellen auf der freien Strecke = Warnung der Beschäftigten

Sicherungsposten / Absperrposten = Warnung der Beschäftigten

17 Betreten von Dächern

Jedes Betreten von Hallendächern ist nur nach entsprechender Einweisung durch den Auftraggeber / Arbeitsverantwortlichen erlaubt.

18 Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen

- 18.1 Jedes Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen ist nur nach entsprechender Einweisung und Freigabe durch den Auftraggeber / Arbeitsverantwortlichen erlaubt.
- 18.2 Arbeiten unter Atemschutzgeräten setzen, abhängig von der Geräteart, eine medizinische Eignungsuntersuchung voraus, die durch den AN zu erbringen ist. Die vom AN-Verantwortlichen zu veranlassende Unterweisung des eingesetzten Auftragnehmerpersonals in die Handhabung der Atemschutzgeräte und erforderliche Gaswarngeräte erfolgt durch die Werkfeuerwehr SZFG. Die Kosten hierfür werden dem AN in Rechnung gestellt.
- 18.3 Die für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Atemschutzgeräte und erforderliche Gaswarngeräte werden durch den Verantwortlichen SZFG in Abstimmung mit der Atemschutzstelle der Werkfeuerwehr festgelegt und zur Verfügung gestellt.

19 Arbeiten mit Gefahrstoffen

- 19.1 Vor dem Einsatz derartiger Stoffe/Zubereitungen hat der AN dieses rechtzeitig unter Vorlage der entsprechenden Sicherheitsdatenblätter der Arbeitssicherheit und dem AwSV-Beauftragten mitzuteilen und die notwendigen Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sollten behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Eignungsfeststellungen für Anlagen des AN erforderlich sein, so hat der AN diese in Abstimmung mit dem Umweltschutz und der Arbeitssicherheit der SZFG entsprechend einzuholen. Der AN hat mit dem AG-Verantwortlichen abzustimmen, ob es weitere SZFG-spezifische Regelungen zu Brand- und Explosionsschutz gibt.
Insbesondere bei der Lagerung von gefährlichen Stoffen in Fässern, Kanistern, mobilen Tankanlagen etc. sowie beim Einsatz von Öltransformatoren sind entsprechend geeignete Auffangvorrichtungen zu verwenden, um eine Gefährdung des Erdreiches durch Eindringen der Stoffe zu verhindern. Dies gilt auch im Sinne eines vorbeugenden Bodenschutzes.
- 19.2 Vor Aufnahme der Arbeiten in gefahrstoffbelasteten Arbeitsbereichen hat sich der AN bei SZFG darüber zu informieren, ob bei Durchführung seiner Arbeiten mit Belastungen durch Gefahrstoffe zu rechnen ist. ggf. sind mit SZFG-Schutzmaßnahmen festzulegen.
- 19.3 Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdeten Stoffen entsprechend Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und TRGS 905.
Bei Arbeiten des AN, die den Umgang mit den o. g. Gefahrstoffen einschließen, hat der AN die behördlichen Anzeigen durchzuführen. Der Nachweis über die erforderliche Sachkunde, die sicherheitstechnische Ausstattung und fachlich geeignetes Personal ist auch SZFG gegenüber zu erbringen.
- 19.4 Mitgebrachte Gasflaschen sind mit dem Namen des AN zu kennzeichnen.

20 Durchführung von Sprengarbeiten

Sind bei der Durchführung des Auftrages Sprengarbeiten erforderlich, hat der Sprengberechtigte des AN dies dem Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig anzuzeigen. Der DGUV Koordinator/AG-Verantwortliche stellt sicher, dass alle notwendigen sicherheitsrelevanten Maßnahmen getroffen sind, damit von dem Vorgang „Sprengarbeiten“ keine weiteren Gefährdungen ausgehen.

Die Verständigung der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes, der Werkfeuerwehr und des Sicherheitsdienstes von SZFG übernimmt der VPS-Ansprechpartner.

21 Arbeiten in Räumen mit automatischen Brandmeldeanlagen

- 21.1 Vor Feuerarbeiten (Schweißen, Brennen, Löten, Flexen) oder Arbeiten mit Staubeentwicklung muss der AG-Verantwortliche informiert werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Freigabe durch den AG erfolgen.
- 21.2 Das selbsttätige Zufallen von Brandschutztüren darf nicht behindert werden.
- 21.3 Die Räume sind regelmäßig zu säubern.
- 21.4 Nach Kabelverlegungen sind Durchführungsöffnungen sofort in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr und entsprechenden gültigen technischen Normen mit Flammenschutzmitteln zu verschließen.
- 21.5 Standorte der Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Werkfeuerwehr verändert werden.

22 Hafenanlagen

Bei Arbeiten in Hafenanlagen müssen besondere Sicherheitsmaßnahmen wegen der Nähe zu Wasser, Kaianlagen, Verkehrswegen und bestehenden Anlagen getroffen werden, um Gefahren wie Stürze, Ertrinken, Herabfallen von Gegenständen und Unfälle durch bestehende Infrastrukturen zu vermeiden. Der AN ist für die Gefahrenermittlung, die Auswahl und Durchführung geeigneter Schutzmaßnahmen (z. B. Absturzsicherungen, Absperrungen, persönliche Schutzausrüstung) sowie die Koordination der Arbeiten verantwortlich.

23 Umweltschutz, Ordnung und Sauberkeit, Entsorgung

- 23.1 Im Hinblick auf die in einem Hüttenwerk möglichen Immissionseinwirkungen bringt der AN sämtliche für die Ausführung seines Auftrages benötigten Gegenstände, z. B. Fahrzeuge und zu montierende Anlagenteile sowie Werkzeuge auf eigene Gefahr auf das Werkgelände. Für Schäden durch Emissionen der Werkanlagen der SZFG / VPS übernimmt die SZFG / VPS keine Haftung.
- 23.2 Der AN hat bei seinen Tätigkeiten Emissionen zu vermeiden. Dies betreffen insbesondere Maschinenlärm und die Staubeentwicklung.
- 23.3 Alle bei Tätigkeiten des AN am Eigentum des AGs anfallenden Abfälle/Schrott/ Bauschutt verbleiben im Eigentum des AG (hier: VPS) und werden von VPS der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Diese Abfälle werden vom AN nach Absprache in geeigneter Weise dem AG zur Entsorgung zur Verfügung gestellt. Die Abfälle sind entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) – und insbesondere auch vor dem Hintergrund der novellierten Gewerbeabfallverordnung – grundsätzlich zu trennen, getrennt zur Entsorgung bereitzustellen bzw. getrennt der Entsorgung zuzuführen; die Abfallart „gemischte Bau- und Abbruchabfälle“ (Baumischabfälle, AVV-Nummer 17 09 04) darf folglich keine Anteile verwertbarer Abfälle wie Holz, Papier, Kunststoffe etc. enthalten.

Aus der Tätigkeit und dem Eigentum des AN anfallender Hausmüll und Sperrmüll wie nicht mehr verwendbare Materialreste, Verschnitt, Verpackungsmaterial, verbrauchte Arbeitsmittel etc. entsorgt der AN in eigener Verantwortung. Auf Verlangen von VPS hat der AN die Erfüllung dieser Pflicht nachzuweisen. Die Abfälle sind in dafür geeignete, nicht allgemein zugängliche oder abschließbare Behälter/Container getrennt nach Abfallarten zu sammeln.
- 23.4 Von den AN dürfen nur befestigte Straßen, Wege und Plätze auf dem Werkgelände benutzt werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der VPS. Beschädigungen der Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen. Erforderliche Maßnahmen wie beispielsweise Reinigung der Reifen und Fahrzeuge und/ oder Fahrstraßen sind sowohl eigenverantwortlich als auch auf Anweisung von VPS kostenneutral für VPS durchzuführen.

- 23.5 Wasser aus Sanitäreinrichtungen des AN ist in das werkeigene Abwasserkanalnetz einzuleiten.
- 23.6 Sowohl die Bau- und Montagestellen/Arbeitsstelle als auch die Zuwege sind ständig von Schutt, Abfällen sowie Verunreinigungen jeglicher Art, die aus seiner Arbeit herrühren, freizuhalten. Eventuelle anfallende Kosten für Entsorgung, Reinigung etc. bei Zuwiderhandlungen gehen zu Lasten des AN.
- VPS behält sich das Recht der regelmäßigen Kontrolle von Bau- und Montagestellen/Arbeitsstellen- und Fremdfirmeneinrichtungen hinsichtlich Sauberkeit und Ordnung sowie Umgang mit Abfällen, Reststoffen und gefährlichen (wassergefährdende und Gefahrstoffe) Stoffen vor.

24 Weitere Belange Arbeitsschutz

- 24.1 Es ist stets geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Dies betrifft z. B. die generelle Verpflichtung zum Tragen von Schutzhelmen sowie mindestens S2-Sicherheitsschuhen. Der AN muss im Rahmen der auftragsbezogenen Gefährdungsbeurteilung in Abstimmung mit dem AG unter Berücksichtigung des Einsatzortes die PSA für seine Mitarbeiter spezifizieren, bereitstellen und das Tragen veranlassen (z.B. hitzebeständige Helme sowie hitzebeständige Sohlen und FL-Kleidung in Heißbereichen). Auf Bau- und Montagestellen/Arbeitsstellen innerhalb des Werkgeländes der SZFG / VPS besteht generell die Verpflichtung zum Tragen von Augenschutz.
- Nicht gestattet sind z. B. freie Oberkörper/ärmellose Oberbekleidung und kurze Hosen!
- Weiterhin nicht gestattet ist das Tragen der bei der SZFG / VPS eingesetzten Kleidung. Anhand der getragenen PSA muss die Firmenzugehörigkeit (Bildmarke und/oder Schriftzug) der Mitarbeitenden von Fremdfirmen erkennbar sein.
- 24.3 Bei Arbeiten mit Bodenöffnungen muss die Absicherung vom AN durch einen geeigneten allseitig angeordneten mind. dreiteiligen Seitenschutz erfolgen. Wird vom AN alternativ eine nicht verschiebbare und ausreichend tragsichere (Verkehrswege/-teilnehmer berücksichtigen) Abdeckung verwendet, so ist diese zu kennzeichnen.
- 24.4 Bei Verletzungen durch Arbeitsunfälle oder akuten Erkrankungen sind generell der arbeitsmedizinische Dienst, die Sanitätsstellen bzw. der Rettungsdienst der Salzgitter Flachstahl GmbH in Anspruch zu nehmen. Ortskunde und permanente Präsenz im Werkgelände ermöglichen eine verzögerungsfreie Erstversorgung.
- Bei Arbeiten im Gefahrenbereich von Gleisen ist stets Warnkleidung mindestens der Klasse 2 zu tragen.
- 24.5 Der AN wird darauf hingewiesen, dass der AG nach der EU-Richtlinie zur Berichterstattung über Nachhaltigkeit in Unternehmen [Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)] ab 2024 zu einer Berichterstattung nach den Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards [European Sustainability Reporting Standards (ESRS)] verpflichtet ist. Danach muss der AG u. a. Arbeitsunfälle, die sich in seinen Geschäftsräumlichkeiten oder auf seinem Werksgelände ereignen, sowie eingetretene Berufskrankheiten erfassen und veröffentlichen. Aufgrund des hohen Arbeitssicherheitsstandards des AG und zur Verbesserung von Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hat sich der AG entschlossen, auch in Bezug auf Mitarbeitende von Fremdfirmen auf dem Gelände des AG Unfälle und Berufskrankheiten zu erfassen und auszuwerten. Die so ermittelten Werte werden nicht zur Bewertung oder Klassifizierung von Auftragnehmern oder Dienstleistern genutzt, sondern dienen ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Pflichten, der Einhaltung vom Markt geforderter Standards und der Verbesserung von Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsmaßnahmen mit dem Ziel einer Minimierung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Der AN verpflichtet sich daher, dem AG unaufgefordert jeden Arbeitsunfall seiner eigenen, in den Geschäftsräumlichkeiten oder auf dem Werksgelände des AG eingesetzten Arbeitskräfte einschließlich Leiharbeitnehmern, freien Mitarbeitern und Arbeitnehmern von Subunternehmern oder

Konsortialpartnern schriftlich in anonymisierter Form unter Angabe des Schweregrads des Unfalls (Klassifizierung in Arbeitsunfall ohne Ausfalltage, Arbeitsunfall mit ein bis drei Ausfalltagen, Arbeitsunfall mit mehr als drei Ausfalltagen, tödliche Arbeitsunfälle) zu melden. Der Unfalltag selbst wird bei der Ermittlung der Ausfalltage nicht berücksichtigt. Arbeitsunfälle, deren Folgen sich auf die Leistung von Erste-Hilfe-Maßnahmen beschränken und die zu keiner Arbeitseinschränkung oder der zeitweisen Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz führen, sind nicht zu melden (auch nicht als Arbeitsunfall ohne Ausfalltage). Ebenso verpflichtet sich der AN, jede tödlich verlaufene Berufskrankheit, die während des Zeitraums festgestellt wurde, in dem die vom AN eingesetzte Arbeitskraft für den AG tätig wird, unaufgefordert an den AG zu melden.

25 Ver- und Entsorgungsleitungen

- 25.1 Der AN ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die Lage vorhandener oder vermuteter ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen jeder Art, z. B. Kabel, Gasleitungen, Kanäle, (nachstehend: Leitungen) vom AG einweisen zu lassen.
- Unklare Sachverhalte muss der AN durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen in Absprache mit dem AG klären.
- Die Einweisung zur Sicherung von Leitungen wird auf der entsprechenden SZFG-Vorlage protokolliert.
- 25.2 Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zu Leitungen gehörende Einrichtungen müssen zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne vorherige Zustimmung von SZFG nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.
- 25.3 Leitungen dürfen nicht gefährdet werden. Hierzu hat der AN gegebenenfalls besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die mit SZFG / VPS abzustimmen sind, z. B. bei Rohrvortrieb-, Bohr- und Sprengarbeiten, beim Einschlagen/Rammen von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden oder beim Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen.
- 25.4 Leitungen im Baugrund sind in Abstimmung mit SZFG / VPS fachgerecht so freizulegen, dass sie vor Beschädigung, auch Einfrieren, geschützt und gegen Lageveränderungen gesichert sind.
- Werden Leitungen oder auf das Vorhandensein von Leitungen hinweisende Warnbänder an bis dahin unbekanntem Stellen angetroffen oder freigelegt, so ist SZFG unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis die weitere Vorgehensweise mit SZFG abgestimmt worden ist.
- 25.5 Jede unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen und Leitungen der SZFG ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel oder Leitungen sind zu sichern und vor Beschädigungen und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln oder Leitungen bis zum Eintreffen des Beauftragten der SZFG einzustellen einsatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung einzureichen.
- 25.6 Jede Beschädigung einer Leitung ist SZFG unverzüglich zu melden. Eine Verfüllung darf erst nach Schadensbeseitigung und in Abstimmung mit SZFG erfolgen.
- 25.7 Das Unterbauen oder Eindecken von freigelegten Leitungen ist mit SZFG rechtzeitig abzustimmen.

26 Einsatz von Fahrzeugen

- 26.1 Fahrzeuge jeder Art dürfen in die Gebäude der SZFG / VPS, insbesondere Werkhallen, nur zum Be- und Entladen und zur Durchführung von Arbeiten hineinfahren. Auf andere Fahrzeugbewegungen und auf Hebezeuge ist sorgfältig zu achten.
- 26.2 Raupenfahrzeuge dürfen nur mit Spezialfahrzeugen transportiert werden. Die Fahrwege werden vorgegeben.
- Die Fahrwege für Sondertransporter werden in Absprache mit dem Verantwortlichen vom Sicherheitsdienst vergeben.

- 26.3 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, wie z. B. Hubarbeitsbühnen (HAB) sind grundsätzlich beim Verfahren auf den Straßen der SZFG mit Beleuchtungseinrichtungen entsprechend der StVZO auszustatten oder auf einem Tieflader zu transportieren.

Weiterhin ist auch eine Absicherung durch Begleitfahrzeuge mit eingeschalteter Warnblinkanlage möglich.

Aufgrund der unterschiedlichen Torsteuerungen beim Befahren der Werkhallen der SZFG / VPS mit HAB und Autokranen ist ein Einweiser erforderlich, der das automatische Absenken der Tore verhindern soll. (Nichterfassen des Auslegers durch Lichtschrankenhöhe von ca. 2 m).

- 26.4 Verwendet der AN im Zuge eines Bauvorhabens nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge auf dem Werkgelände der SZFG, hat er die Verkehrssicherheit von diesen zu gewährleisten. Dafür hat er eine regelmäßige arbeitstägliche Kontrolle an den Fahrzeugen durchzuführen, bei der insbesondere Bremsenrichtungen, Beleuchtung und Anhängervorrichtungen auf sichere Funktion überprüft werden sollen. Bei nicht vorhandener Beleuchtung ist ein Verfahren nur mit gelber Rundumleuchte erlaubt.

- 26.5 VPS-Gabelstapler dürfen ausschließlich mit Gabelstaplerführerschein und nach Zustimmung durch VPS vom AN benutzt werden.

Gabelstapler von Fremdfirmen dürfen durch den AN verwendet werden nach auftragsspezifischer Einweisung durch VPS und Vorlage eines Gabelstaplerführerscheins.

Der Benutzer des Gabelstaplers muss einen Befähigungsnachweis und eine Einweisung auf das Fahrzeug besitzen. Die Berufliche Bildung behält sich vor, die vorgelegten Nachweise auf Anerkennung zu prüfen bei Verwendung von VPS-Staplern.

- 26.6 Der Einsatz von flüssiggasbetriebenen Gabelstaplern ist bei der SZFG / VPS nicht gestattet. Hinweis: bewusstes Überlegen des Antriebssystems der Baumaschinen/Stapler etc.

- 26.7 Bei der SZFG / VPS sind ausschließlich Gabelstapler mit Rückfahrwarneinrichtung einzusetzen. Letzteres ist vom Fahrer während der Benutzung des Gabelstaplers bestimmungsgemäß zu verwenden.

Setzt der AN eigene Schienenfahrzeuge ein, so müssen diese für den Einsatz auf öffentlicher Eisenbahninfrastruktur zugelassen und abgenommen sein und eine gültige Untersuchung haben. Der AN muss eine Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb haben.

27 Leitern und Gerüste

- 27.1 Gerüste sind in Abstimmung mit VPS gemäß geltenden Regeln der Technik aufzustellen und zu entfernen.

- 27.2 Der AN gestattet VPS und anderen Firmen die Mitbenutzung der Gerüste, soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der dem AN übertragenen Arbeiten und deren rechtzeitige Fertigstellung nicht behindert wird.

- 27.3 Nach Aufbau der Gerüste hat der Gerüst-Ersteller diese zu kennzeichnen.

Die Gerüstkennzeichnung erfolgt durch eine am Gerüst deutlich sichtbar, in wetterfester Hülle angebrachte, vollständig ausgefüllte Gerüstkennzeichnung. Für die Gerüstkennzeichnung ist die Vorlage der SZFG zu nutzen.

- 27.4 Noch nicht einsatzbereite Gerüste/Gerüstbereiche sind vom Ersteller mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und abzusperren.

- 27.5 Nach der Freigabe der Gerüste durch den Gerüst-Ersteller geht die Verantwortung für die Erhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste auf die Benutzer dieser Gerüste über. Diese/r sind/ist verpflichtet vor jeder für sie/ihn erstmalige Nutzung und weiter in angemessenen Zeitabständen eine Prüfung der sicheren Funktion des Gerüsts durchzuführen.

- 27.6 Fahrbare Arbeitsbühnen sind gemäß der Aufbau- und Verwendungsanleitung aufzubauen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung muss im unmittelbaren Zugriff sein. Fahrbare Arbeitsbühnen sind mit der Firmenkennzeichnung zu beschriften. ☐

- 27.7 An jeder Leiter müssen grundsätzlich Firmenkennzeichnung und Hinweise zur Benutzung (Piktogramme) angebracht sein.

28 Ein- und Ausfuhr von Fremdfirmengut

- 28.1 Der Sicherheitsdienst kontrolliert alle Gegenstände, z. B. Verbrauchsmaterial, Geräte und Werkzeuge, die der AN und die für ihn tätigen Personen (nachstehend: Fremdfirma) auf das Werkgelände einführen oder von dort ausführen (nachstehend: Fremdfirmengut) möchte.
- 28.2 Fremdfirmengut muss der Fremdfirma jederzeit verwechslungsfrei zugeordnet werden können.
- 28.3 Grundlage der Kontrolle ist der SZFG-Vordruck Begleitschein für Fremdfirmengut. Die Fremdfirma darf andere Aufstellungen verwenden, wenn sie dem Inhalt des SZFG-Vordrucks gleichwertig sind.
- 28.4 Vor der Ausfuhr von Fremdfirmengut größeren Umfangs, z. B. Container, hat die Fremdfirma den Sicherheitsdienst rechtzeitig zu unterrichten. Dieser kontrolliert die auszuführenden Gegenstände hinsichtlich der Anzahl und sonstiger Daten auf Übereinstimmung mit den bei der Einfuhr gemachten Angaben.
- 28.5 Die Ein- und Ausfuhr von Fremdfirmengut soll möglichst nur durch Fahrzeuge der Fremdfirma erfolgen. Alle Lieferungen, die nicht mit betriebseigenen Fahrzeugen durchgeführt werden, sind vorher mit dem Auftraggeberverantwortlichen abzustimmen.

29 Nutzung von VPS-Beistellungen durch AN

Die beigestellten Gegenstände bleiben Eigentum von VPS. Wenn der AN sie verarbeitet oder umbildet, wird VPS-Eigentümer der neuen Sache. Werden sie mit fremden Materialien verarbeitet oder umgebildet, erwirbt VPS Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert der fertigen Sache. Der AN hat unverzüglich die beigestellten Gegenstände zu untersuchen und evtl. Mängel anzuzeigen; andernfalls kann er sich später auf Mängel nicht berufen. Alle Beistellungen erfolgen in dem betreffenden Werk ab dem von VPS angegebenen Lagerort.